

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 20.03.2007

Drucksache Nr.: **07/0139**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	24.04.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; hier: Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V.

Beschlussvorschlag:

Der „Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e. V. hat mit Schreiben vom 13.03.2007 beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG beantragt.

Der Verein hat sich im Jahre 1999 gegründet und leistet seitdem kontinuierlich einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.2006 hat der Verein seine erfolgreichen und vielfältigen Tätigkeiten in Form einer „Leistungsbilanz“ dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Aus § 2 der Satzung ergibt sich, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke durch die ideelle, materielle und aktive Förderung der kommunalen Offenen Jugendarbeit verfolgt. (Dies wird durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Sankt Augustin vom 13.12.2005 bestätigt.)

Der Verein verfolgt dabei die Ziele der §§ 1, 8 und 11 des KJHG und richtet seine Aktivitäten nach den aktuellen Erfordernissen der örtlichen Jugendhilfeplanung im Teilbereich Jugendarbeit aus.

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ sowie dem „Beisitzenden Vorstand“ gehören in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer an, u. a. der/die Vorsitzende sowie der/die stell-

vertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und als Geschäftsführer ein qualifizierter Mitarbeiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule. Die für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen, dass der Verein „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen muss, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“, werden somit erfüllt.

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist auch hier tätig.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG ist somit der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses für die öffentliche Anerkennung zuständig.

Da die Voraussetzungen erfüllt werden, schlägt die Verwaltung vor, den Verein als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.